

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Fachverband Sucht e.V.

Herrn

Dr. Volker Weissinger

Walramstr. 3

53175 Bonn

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 19. März

Mein Zeichen: VIII 44

Meine Nachricht vom:

Angelika Bähre

Angelika.Baehre@sozmi.landsh.de

Telefon: 0431 988-5462

Telefax: 0431 988-618-5462

25.03.2020

## Corona – Vorgehen in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Weissinger,

Herr Minister Dr. Garg dankt für ihr Schreiben vom 19.03.2020 und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Ich teile Ihre Auffassung, dass es einer genauen Prüfung bedarf, ob und wann es verantwortbar ist, suchtkranke oder psychisch kranke Menschen aus der Rehabilitation oder Adaption zu entlassen.

Hier bei gilt es in jedem Einzelfall zu berücksichtigen, dass diese Menschen unter besonders schwerwiegenden chronischen Erkrankungen leiden. Auf jeden Fall muss sichergestellt werden, dass diese Menschen, die notwendige Rehabilitation erhalten, damit es nicht zu Rückfällen und damit zu massiver Verschlechterung des Gesundheitszustandes führt.

Dabei ist auch gerade derzeit zu berücksichtigen, dass die Gefahr groß ist, dass aus der Rehabilitation entlassene und rückfällig werdende abhängigkeitskranke Menschen, aufgrund ihrer besonderen sozialen Situation, häufig nicht in der Lage sind, hygienische Maßnahmen und Regeln des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten und so zum Induzieren von Infektionsketten beitragen.

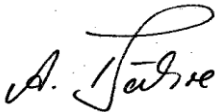
In Schleswig-Holstein wird nach der beigefügten Allgemeinverfügung zum Verbot und zur Beschränkung von Angeboten in Kur- und Rehabilitationseinrichtungen sowie in teilstationären Pflegeeinrichtungen vom 18. März 2020 verfahren.

Alle Patienten und Patientinnen, die ihre Maßnahmen bis zum 16. März 2020 begonnen haben, können diese – wie bisher - in dem gebotenen und notwendigen Umfang absolvieren. Für alle anderen Patienten und Patientinnen ist es weiterhin möglich, im Rahmen einer Anschlussheilbehandlung direkt aus der Akutphase in die Rehabilitationseinrichtung aufgenommen zu werden. Insofern hoffe ich, dass die notwendige medizinische Versorgung für einen Großteil der Menschen sichergestellt ist.

Der Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 23. März [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200314\\_erlass\\_allgemeinverfuegungen.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200314_erlass_allgemeinverfuegungen.html) ist entsprechend zu berücksichtigen.

Auch in Schleswig-Holstein werden derzeit die Voraussetzungen geschaffen, um Reha-Kliniken als Entlastungskrankenhäuser gem. § 22 Krankenhausentlastungsgesetz ausweisen zu können. Aus den - auch von Ihnen - aufgeführten Gründen, sind in diese Planungen keine Suchtrehabilitationseinrichtungen eingebunden.

Mit freundlichem Gruß



Angelika Bähre

Anlage: Erlass vom 23. März 2020

*Allgemeine Datenschutzhinweise:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>